

# Geschäftsordnung (GO) der DJK Lübeck e.V.

## 1. Mitgliederversammlung

### §1 Aufgaben

Die Aufgaben der DJK-Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK Lübeck e.V.
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter
3. Entgegennahme des Finanzberichts, bestehend aus der Haushaltsrechnung und dem Kassenprüfungsbericht
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer/innen sowie eines/r Vertreter/in
6. Bestätigung der Jugendleiterin und des Jugendleiters, die auf der Jugendversammlung gewählt wurden und der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen
7. Beschlussfassung über Satzungen und Ordnungen
8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
9. Beschlussfassung über Anträge

### §2 Einberufung

1. Der Termin und der Tagungsort werden in der Regel durch den Vorstand bestimmt.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand aufgestellt und vorberaten.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann die Beratung für nicht öffentlich erklären.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband Hamburg zu übersenden.

### §3 Durchführung

1. Die Versammlungsleitung hat die/ der 1. Vorsitzende oder ggfs. die/der stellvertretende Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung beginnt mit den Feststellungen und Beschlüssen über die Anwesenheit, Stimmzahl, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und ihre Reihenfolge. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte ergänzt, in der Reihenfolge umgestellt oder abgesetzt werden.
3. Die Anträge müssen bis spätestens -10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden über Dringlichkeits- und Initiativanträge, die mündlich oder schriftlich ohne Beachtung der Frist gestellt werden, kann beraten und abgestimmt werden, wenn die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegeben ist. Werden Anträge zur gleichen Sache vorgelegt, wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Das Ergebnis jeder Abstimmung wird durch den Schriftführer festgestellt und durch den Versammlungsleiter verkündet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

Steht für ein Amt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Wahlämter jeweils für die laufende Wahlperiode.

Die Vorstandsmitglieder werden im jährlich wechselnden Rhythmus gewählt:  
Ungerade Jahreszahl: 1. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in,  
Gerade Jahreszahl: 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Sportwart/in, geistlicher Beirat  
Die Kassenprüfer/innen werden für 2 Jahre gewählt, und zwar in jedem Jahr nur ein/e Kassenprüfer/in. Eine direkte Wiederwahl einer/s nach Ablauf ihrer/ seiner Wahlperiode ausscheidenden Kassenprüfers/in ist nicht zulässig. Die Vertretung ist jährlich neu zu wählen.

Die/der Geschäftsführer/in erstellt ein Protokoll der Mitgliederversammlung. Es enthält die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis, alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/m Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

## 2. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

### Die/der 1. Vorsitzende

- Leitungskompetenz und Verantwortung für den Gesamtverein
- Festlegung von Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen in sportlicher, wirtschaftlicher, personeller und sozialer Hinsicht
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen des Vorstands
- Kontrolle der Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Planung und Kontrolle von Hallen- und Sportplatzbelegungen
- Führung der Mitgliederlisten

### Die/der 2. Vorsitzende

- Vertretung des 1. Vorsitzenden
- Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Gesamtvereins

### Die/der 3. Vorsitzende

- Vertretung des 2. Vorsitzenden
- Mitwirkung bei der Festlegung der Richtlinien für das gesamte Vereinsgeschehen
- Weisungsrechte gegenüber den Abteilungsleitern in Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand
- Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen des Gesamtvereins

### **Die/der Kassenwart/in**

- Einbringung von Investitions- und Finanzierungsplänen sowie des Entwurfes des Jahresbudgets in den Vorstand
- Koordination der wirtschaftlichen Maßnahmen in allen Abteilungen
- Kooperation mit den für den Verein zuständigen Finanzstellen
- Führung sämtlicher Geschäftsbücher des Vereins
- Führung der Vereinskasse und Abstimmung mit den Abteilungen
- Einzug der Mitgliederbeiträge und Mahnungen
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs des Vereins
- Mitwirkung bei der Erschließung neuer Finanzquellen
- Berichte über die Finanz- und Vermögenslage in der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie im Vorstand

### **Die/der Geschäftsführer/in**

- Leitung der Geschäftsstelle
- Schriftverkehr im Auftrag des Vorstandes mit Verbänden, Gemeinden, Anwälten, Mitgliedern und sonstigen Einrichtungen sowie Personen; Einladungen zu Sitzungen der Gremien sowie Protokollführungen
- Erstellung von Statistiken, Berichten, Analysen, Anträgen
- Postbearbeitung
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Gesamtvereins
- Bearbeitung des Schriftverkehrs bei Sportunfällen
- Registraturarbeiten einschließlich Archivführung und Aufbewahrung der Protokolle der Gremiensitzungen
- Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen
- Führung der "Ehrenliste" des Vereins
- Betreuung der Medienarbeit
- Verantwortung für die interne Kommunikation

### **Der Geistliche Beirat**

- Verantwortung für den seelsorglichen Bereich und die religiöse Bildung im Verein
- Umsetzung der Werteorientierung in der DJK
- Betreuung der Medienarbeit in geistlichen Fragen
- Verantwortung für die Kommunikation mit kirchlichen Stellen

### **Die/der Sportwart/in**

- Mitwirkung bei der Ausführung von Gremienbeschlüssen
- Führung und Unterstützung der Abteilungsleiter/innen im Verein
- Ausarbeitung des sportlichen Angebotes im Verein
- Überprüfung der Abläufe im Spiel-/ Wettkampfbetrieb
- Förderung der internen Kommunikation

Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.

## **3. Abteilungsversammlungen**

Die Abteilungen des Vereins berufen einmal jährlich (mindestens jedoch 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung) eine Abteilungsversammlung ein. Auf dieser Versammlung werden die Angelegenheiten der Abteilung besprochen, sowie ein/e Abteilungsleiter/in gewählt.

Diese Wahl ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Lübeck, den 02.04.2012